

Kriterien für die wissenschaftlich-künstlerische Promotion

Minimalanforderungen

Die wissenschaftlich-künstlerische Promotion an der Filmuniversität trägt zu mehreren Zielen bei:

1. Sie eröffnet Möglichkeiten wegweisender Forschung mit praxisbasierten, insbesondere künstlerischen Komponenten und die produktive Verbindung wissenschaftlicher und künstlerischer Forschungsperspektiven.
2. Sie stärkt die Profilbildung der Filmuniversität als einer auf audiovisuelle Medien spezialisierten Kunstuniversität.
3. Sie ermöglicht eine Weiterentwicklung der Forschungstätigkeiten und -fähigkeiten sowohl der Promovierenden als auch ihrer Betreuungspersonen.
4. Sie fördert wissenschaftlich-künstlerische Doppelbegabungen und verbessert ihre beruflichen Chancen.

Die Promotionsordnung legt die Anforderungen an das wissenschaftlich-künstlerische Promotionsvorhaben in groben Zügen fest. In §11(1) heißt es: „Das wissenschaftlich-künstlerische Promotionsvorhaben entsteht in enger Verflechtung von wissenschaftlicher und künstlerischer Forschung, wobei der wissenschaftliche Forschungsanteil überwiegt.“

Und §11(2) präzisiert: „Die Form des künstlerischen Forschungsprojekts ist frei zu wählen. Das künstlerische Forschungsprojekt muss jedoch in dem von ihm verfolgten Erkenntnisinteresse einen deutlichen thematischen und methodischen Bezug zur Dissertation aufweisen.“

Für die Bewilligung wissenschaftlich-künstlerischer Promotionsvorhaben gelten folgende Kriterien:

1. Das Vorhaben verbindet wissenschaftliche und künstlerische Forschung. Deren Anteile und Perspektiven sind auf sinnvolle und geeignete Weise verbunden, etwa durch gemeinsame Erkenntnisinteressen, Forschungsgegenstände oder Forschungsfragen. Ästhetische Prozesse stehen im Zentrum der Promotion.
2. Die epistemischen und methodischen Spezifika sowohl der wissenschaftlichen als auch der künstlerischen Teile des Vorhabens bleiben gewahrt; weder die wissenschaftliche noch die künstlerische Komponente hat eine rein dienende, interpretierende oder illustrative Funktion gegenüber der anderen.
3. Die künstlerische Komponente des Vorhabens kann Werk- oder Prozesscharakter haben.

4. Sie kann entweder in künstlerischer Forschung im engeren Sinn bestehen oder in praxisbasierter Forschung im weiteren Sinn, sofern letztere einen klaren Bezug zum Film (audiovisuellen Medien) aufweist.

5. Bei der Zulassung zur Promotion ist darauf zu achten, dass die Mehrheit der insgesamt bewilligten Promotionsvorhaben einen genuin künstlerischen und nicht nur einen allgemein praxisbasierten oder instrumentellen Charakter aufweist.